Preußische Gesetzsammlung

Nr. 6.

(Nr. 11105.) Gesetz, betreffend Abänderung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hannover vom 28. April 1859 (Hannöv. Gesetzsamml. S. 393). Vom 17. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Der § 50 des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, vom 28. April 1859 (Hannöversche Gesetzsamml. S. 393) wird aufgehoben.

Artikel II.

Landgemeinden werden in Angelegenheiten ihrer öffentlichen Sparkassen durch das in der Sparkassensatzung berufene Organ gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung einer Landgemeindesparkasse besitzt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde; zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel III.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. März 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1911.

(Nr. 11106.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 28. Januar 1911 zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908. Vom 13. März 1911.

Ministerialerklärung

zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, vom 14. November 1908.

Die beiden vertragschließenden Staaten haben sich darüber verständigt, daß die nach § 22 Abs. 1 des Staatsvertrags von Preußen an Hamburg abgetretenen Gebietsteile sowie die nach § 22 Abs. 2 des Staatsvertrags von Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietsteile auch in kirchlicher Beziehung der Staatszugehörigkeit folgen.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerialerklärung unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 28. Januar 1911.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Kiderlen-Waechter.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 29. Dezember 1910 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908, zu dem die Ministerialerklärung ergangen ist, ist in der Gesetzsammlung vom Jahre 1909 S. 752 ff. veröffentlicht.

Berlin, den 13. März 1911.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

(Nr. 11107.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Marienberg. Vom 20. März 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Marienberg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Amos, Anna II, Braßert, Bach, Concordia, Dunderklap, Eisenquelle, Georgszeche, Karlsglück, Kohlensegen I, Nassau, Segen Gottes, Sturm, Steinberg I, Waffenfeld, Westerwald

am 15. April 1911 beginnen soll.

Berlin, den 20. März 1911.

Der Justizminister.

Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.